
Beitrags- reglement

Zweck

Art. 1 Das Beitragsreglement regelt das Verfahren für die Berechnung, Genehmigung und Auszahlung der in den Statuten der IG JWW (*Art. 3, Absatz a*) vorgesehenen Unterstützungsbeiträge an die Mitgliedervereine. Über Änderungen des Beitragsreglements entscheidet die Generalversammlung.

Voraussetzungen

Art. 2 Beiträge erhalten:
Ordentliche Mitglieder, welche der IG JWW mindestens seit der vorhergehenden Generalversammlung angehören und sich an der Generalversammlung durch eine/n Delegierte/n vertreten lassen.

Bei Absenz werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

1. Mal – 20 %
2. Mal in Folge – 50 %
3. Mal in Folge – 100 %

Bedingungen

Art. 3 Der Verein verpflichtet sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung.
Der Verein verpflichtet sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden.
Der Beitrag wird nur für Jugendliche ausgerichtet, die das Vereinsangebot regelmässig nutzen.

Prävention

Art. 4 ***Alkohol, Tabak und leistungssteigernde Substanzen***
Der Verein hält bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch.

Gewalt

Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder.

Sexuelle Ausbeutung

Der Verein verpflichtet sich, mindestens den Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle Mira oder des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

Fairness

Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind Vorbild hinsichtlich eines gesunden und fairen Umgangs miteinander.

Der Verein bezeichnet eine/n Präventionsbeauftragte/n. Diese Person ist Ansprechpartner/in für die/den Jugendbeauftragte/n der Stadt Wetzikon. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Formale Voraussetzungen

Art. 5 Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages ist die termingerechte Einreichung der verlangten Erhebungsformulare und Mitgliederlisten der Jugendlichen («Jugendliche» = Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr).

Beitragsberechtigt sind die in Wetzikon wohnhaften Jugendlichen, die im Erhebungsjahr das 20. Altersjahr vollenden (Bsp: im Jahr 2016 ist der Jahrgang 1996 zum letzten Mal beitragsberechtigt) und Jüngere.

Die Liste der Jugendlichen ist per Stichtag 31. Dezember mit der Aufschlüsselung nach Wohnort einzureichen.

Beitragsgesuch

Art. 6 Der Vorstand setzt den Termin für die Einreichung obiger Angaben fest. Er verschickt mindestens einen Monat im Voraus die notwendigen Erhebungsformulare.

Er hat das Recht, weitere Angaben einzufordern (zusätzliche Auskünfte zu einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten, Einsicht in die Mitglieder- bzw. Absenzenlisten, Einsicht in die Vereinsrechnung).

Den Vereinen werden eine Woche vor der GV die beantragten Anrechte mitgeteilt.

Beitrag

Art. 7 Der Beitrag setzt sich aus folgenden drei Komponenten zusammen:

Grundbeitrag
Material- und Infrastrukturbeitrag
Betreuungsbeitrag

Vereine mit zeitlich befristeten Angeboten erhalten Beiträge auf Grund von Art. 8 dieses Reglementes.

Grundbeitrag

Art. 8 Der Grundbeitrag pro beitragsberechtigtes Vereinsmitglied beträgt beim Angebot mit Jahreskursen (ab 31 Wochen) pauschal Fr. 45.00 für jeden Wetziker Jugendlichen.

Bei Vereinsangeboten ohne Jahreskurse gelten folgende Teilbeträge:
1/3 bei Angeboten bis 15 Wochen
2/3 bei Angeboten zwischen 16 und 30 Wochen

Berechnung Material- und Infrastrukturbeitrag

Art. 9 Der Material- und Infrastrukturbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtausgaben Material Jugendlicher plus Infrastrukturausgaben
Jugendlicher minus Subventionen (Bsp. Sport-Toto) geteilt durch Total
Anzahl aller Jugendlichen

unter Fr. 60.00	kein Beitrag	
Fr. 60.00 – 70.00	Beitrag Fr. 20.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.
Fr. 71.00 – 80.00	Beitrag Fr. 30.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.
über Fr. 80.00	Beitrag Fr. 40.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.

Betreuungsbeitrag

Art. 10 Der Betreuungsbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

Total aller Trainings/Übungen/Proben der Wetziker Jugendlichen pro Woche, geteilt durch die Anzahl Wetziker Jugendlicher. Pro Jugendlicher/m werden maximal drei Trainings pro Woche angerechnet. Trainingslager und Wettkämpfe/Auftritte werden nicht berücksichtigt (Basis sind analog Jugend+Sport 40 Wochen/Jahr)

Faktor	0 – 1.00	kein Betreuungsbeitrag
Faktor	1.01 – 1.59	Beitrag Fr. 20.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.
Faktor	1.60 – 2.19	Beitrag Fr. 30.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.
über Faktor	2.20	Beitrag Fr. 40.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.

Berechnung Beitrag an Direktion Jugendmusik

Art. 11 Der Beitrag an die Direktion der Jugendmusik beträgt pauschal Fr. 6'000.00.

Berechnung Aufwertungsfaktor

Art. 12 Der Aufwertungsfaktor wird so angesetzt, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt werden.

Mindestauszahlung

Art. 13 Es werden an alle beitragsberechtigten Vereine mindestens Fr. 500.00 ausgerichtet.

Höhe der Beiträge an Vereine

Art. 14 Die Generalversammlung des laufenden Beitragsjahres beschliesst endgültig über die Höhe der Beiträge. Sie hat dabei folgende Punkte zu beachten:

Das Total der zur Verteilung gelangenden Beiträge darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten, ansonsten werden die Beiträge linear gekürzt.

Falls die Summe der Beiträge kleiner ist als diejenige der Einnahmen, so wird die Differenz dem Vereinsvermögen der IG JWV zugeschlagen.

Auszahlung

Art. 15 Die Auszahlung erfolgt, unter Abzug des Jahresbeitrages, in der Regel innert einem Monat nach der Auszahlung des Beitrags der Stadt an die IG JWV.

Missbrauch

Art. 16 Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Tatsachen oder Zahlen, können Beiträge verweigert bzw. zurückgefordert werden. Im Wiederholungsfall kann der fehlbare Verein, mit Beschluss der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 17 Das vorliegende Beitragsreglement ersetzt das Finanzreglement vom 3. Juni 1982, revidiert am 12. Juni 1997.

Für die kommenden drei Jahre (2016 bis 2018) wird den Vereinen eine Besitzstandgarantie von 75% im ersten und von 50% im zweiten und dritten Jahr des durchschnittlichen Beitrages der Jahre 2012, 201 und 2014 gewährt.

Dieses Beitragsreglement wurde vom Vorstand IG JWV am 24. Februar 2015 zuhanden der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 verabschiedet.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 mit 26 Vereinsstimmen und einer Stimm-Enthaltung.

Interessengemeinschaft Jugendfördernder Wetziker Vereine

Der Präsident:



Martin Müllhaupt

Der Aktuar:



Beat Luginbühl